

## Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

Vorlage:	<b>VO/0844/2012</b>	Status:	<b>öffentlich</b>
Beratungsfolge:	Termin	Gremium	
	<b>25.02.2013</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	
	<b>11.03.2013</b>	<b>Rat der Gemeinde Windeck</b>	
Fachamt:	<b>Bauamt - Verwaltung</b>		
Ansprechpartner:	<b>VA Mechthild Schlagheck</b>		

### **Abrechnung der Erschließungsmaßnahme "Geibelstr." in Windeck-Rosbach im Wege der Abschnittsbildung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde beschließt, dass die Erschließungsanlage ‚Geibelstr.‘ in Windeck-Rosbach gem. § 5 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung im Wege der Abschnittsbildung abgerechnet wird. Es werden folgende Abrechnungsabschnitte gebildet:

Abschnitt A: von der Straße ‚Auf der Bruchhardt‘ bis zur ‚Kantstr.‘

Abschnitt B: von der ‚Kantstr.‘ bis zur ‚Eichendorffstr.‘

#### **Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 über diesen Tagesordnungspunkt beraten. Vorstehender Beschlussvorschlag wurde einstimmig beschlossen.

Die ursprüngliche Planung sah vor, die gesamte Erschließungsanlage ‚Geibelstr.‘ zwischen der Einmündung ‚Auf der Bruchhardt‘ und der Einmündung der ‚Eichendorffstr.‘ endgültig herzustellen.

Der Teilbereich der ‚Geibelstr.‘ zwischen ‚Auf der Bruchhardt‘ und ‚Kantstr.‘ wurde bereits technisch endgültig hergestellt.

Der Teilbereich zwischen ‚Kantstr.‘ und ‚Eichendorffstr.‘ wurde bisher als Baustraße hergestellt. Der endgültige Ausbau soll erst nach erhöhter Bautätigkeit erfolgen.

Da ein Zeitpunkt für diesen Endausbau noch nicht absehbar ist, sollte der bereits technisch endgültig hergestellte Teil der ‚Geibelstr.‘ im Rahmen einer Abschnittsbildung endgültig abgerechnet werden.

Es ist haushaltsrechtlich geboten, die Refinanzierung der Baukosten über die Beitragsumlage schnellstmöglich zu betreiben. Daher empfiehlt die Verwaltung abweichend von dem im Beitragsrecht geltenden Regelfall, wonach die Erschließungsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung hergestellt und danach abgerechnet wird, die Abschnittsbildung gem. § 5 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung.

